# Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlüssen und die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung

# Kostenerstattungssatzung - Trinkwasser -

Aufgrund des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) vom 01.06.1993 (GVOBI. M-V S. 522) zuletzt geändert durch - Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91), in Kraft am 31. März 2005 und den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 10.12.2007 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2007 die Neufassung der Kostenerstattungssatzung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Der WasserZweckVerband, nachfolgend WZV genannt, betreibt die öffentliche Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des WZV (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche für den Aufwand, der erforderlich ist, ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen oder Anschlüsse zu beseitigen.

#### § 2 Hausanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines Hausanschlusses sind dem WZV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Auf seinem Grundstück kann der Anschlussberechtigte Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.
- (3) Die Herstellungskosten für weitere vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderte Hausanschlüsse sind dem WZV entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.
- (4) Die Aufwendungen für die Beseitigung eines Hausanschlusses sind dem WZV entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erstatten.
- (5) Die Aufwendungen für den Einbau einer Untermessung sind dem WZV zu erstatten.

#### § 3 Kostenerstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

## § 4 Veranlagung und Fälligkeit der Hausanschlusskosten

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der WZV stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann mit Bescheiden über Abgaben verbunden werden.

# § 5 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann der WZV von dem Kostenerstattungspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs verlangen. Die Vorausleistung ist mit dem endgültig entstandenen Kostenerstattungsanspruch zu verrechnen. Die Vorausleistungen werden vom WZV nicht verzinst.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung -Trinkwasser- vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Stavenhagen, 10.12.2007

Krüger Verbandsvorsteher

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung hingewiesen worden ist.